



Verordnung über den Tierschutz und die Hunde (THV) (Änderung)

Volkswirtschaftsdirektion

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	1
2. Erläuterungen zu den Artikeln	1
3. Finanzielle Auswirkungen.....	3
4. Personelle und organisatorische Auswirkungen	3
5. Auswirkungen auf die Gemeinden	3
6. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	3
7. Ergebnis der Konsultation	3

Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat zur Änderung der Verordnung über den Tierschutz und die Hunde (THV)

1. Ausgangslage

Die Erfahrungen des Veterinärdienstes des Kantons Bern (VeD) mit dem Vollzug der Hundegesetzgebung sowie die Auswertung einer Umfrage, die der VeD bei den Gemeinden, der Kantonspolizei und bei Hundehalterinnen und Hundehaltern dazu durchgeführt hat, haben ergeben, dass die neue Hundegesetzgebung grundsätzlich angemessen und zielführend ist. Defizite wurden unter anderem bei der Kontrolle der Sachkunde- und Haftpflichtversicherungsnachweise festgestellt. Gestützt auf die im Herbst 2016 vom Bundesparlament überwiesene Motion von Ruedi Noser zur Aufhebung der Sachkundenachweise (SKN) der Hundehalterinnen und Hundehalter (Geschäftsnummer 16.3227) hat der Bundesrat am 23. November 2016 entschieden, dass die SKN-Hundekurse ab 1. Januar 2017 nicht mehr vorgeschrieben sind (www.blv.admin.ch → Tiere → Heim- und Wildtierhaltung → Hunde → Hunde halten, Stand 23. November 2016). Eine Neuregelung des Vollzugs erübrigt sich in diesem Punkt. Demgegenüber können die Gemeinden mit der Erhebung der Hundesteuer ohne grösseren zusätzlichen Aufwand das Vorhandensein der Haftpflichtversicherung kontrollieren und die notwendigen Massnahmen bei deren Fehlen anordnen. Diese Vollzugskompetenz soll mit vorliegender Verordnungsänderung an die Gemeinden übertragen werden. Diese Übertragung ist mit dem Verband bernischer Gemeinden vorbesprochen. Aufgrund der Aufhebung der SKN auf Bundesebene werden zudem die einschlägigen Bestimmungen in der Verordnung vom 21. Januar 2009 über den Tierschutz und die Hunde (THV; BSG 916.812) angepasst bzw. aufgehoben.

Weiter haben sich praktische Umsetzungsschwierigkeiten aus den Ausnahmebestimmungen zum Verbot des Ausführens von Hunden im Rudel (Art. 32b Abs. 1 THV) ergeben. Die in Artikel 32b Absatz 1 Buchstabe c THV vorgesehene Ausbildung betreffend gewerbliche Zucht und Haltung von Hunden, die zum Ausführen eines Hunderudels berechtigt, umfasst nur selten einen Ausbildungsteil zum Ausführen eines Hunderudels. Der in Artikel 32b Absatz 1 Buchstabe e THV für das Rudelausführen verlangte, vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anerkannte Sachkundenachweis für Schlittenhundehalterinnen und -halter existiert nicht. Deshalb sind die beiden Bestimmungen nicht zielführend bzw. umsetzbar und werden durch die Verankerung einer Bewilligungspflicht ersetzt.

2. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 2

Der VeD ist auch die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion für den Vollzug der Hundegesetzgebung gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Hundegesetzes vom 27. März 2012 (BSG 916.31), sofern durch die eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung nicht andere Stellen als zuständig erklärt werden. In Absatz 2 wird dies nun präzisiert.

Artikel 28a

In diesem Artikel wird hinsichtlich der Datenerhebung und des Datenzugriffs auf Artikel 13 der Kantonalen Tierseuchenverordnung vom 3. November 1999 (KTSV; BSG 916.51) verwiesen. In einer parallel laufenden Änderung der KTSV wird der Zugriff auf die Daten der zentralen Hundedatenbank neu geregelt. Deshalb ist vorliegend der Verweis auf die neuen Artikel 13a und 13b KTSV aufzunehmen.

Artikel 29

Der VeD kontrolliert das Vorhandensein der Haftpflichtversicherungen aus Ressourcengründen nicht flächendeckend, sondern im Einzelfall (meistens bei Verstössen gegen das Hundegesetz). Die Gemeinden können bei der Erhebung der Hundesteuer mit geringem zusätzlichem Aufwand das Vorhandensein einer genügenden Haftpflichtversicherung kontrollieren. Sie können bereits heute gestützt auf Artikel 11 Absatz 3 Hundegesetz das Vorweisen der Haftpflichtversicherungspolice verlangen. Sie können jedoch bei deren Fehlen keine Massnahmen verfügen, denn hierfür ist bis jetzt allein der VeD zuständig (Art. 2 Abs. 1 Hundegesetz i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Bst. b der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion [Organisationsverordnung VOL; OrV VOL; BSG 152.221.111]). Damit die Gemeinden beim Fehlen der Haftpflichtversicherung die erforderlichen Massnahmen verfügen dürfen, ist gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 Hundegesetz eine neue gesetzliche Grundlage zu schaffen. Da es sich beim Artikel 29 Absatz 2 THV um eine Kann-Vorschrift handelt, werden die Gemeinden nicht zur Kontrolle der Haftpflichtversicherungen verpflichtet. Die zu verfügenden Massnahmen umfassen insbesondere die Verpflichtung zum Vorweisen der Versicherungspolice und die Einräumung einer Frist für deren Abschluss, wenn keine Versicherung vorliegt. Diese Anordnungen können mit der Strafandrohung von Artikel 15 Absatz 1 Hundegesetz verbunden werden. Der VeD kann auch weiterhin das Vorhandensein der Haftpflichtversicherung kontrollieren und bei deren Fehlen die notwendigen Massnahmen verfügen.

Im Artikeltitel und in Absatz 1 wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Artikel 30

Gemäss Absatz 1 koordinieren benachbarte Gemeinden ihre Anordnungen betreffend Leinenzwang in gemeindeübergreifenden Naherholungsgebieten und entlang von Gewässern. Nach Absatz 2 bringen sie ihre Anordnungen dem VeD zur Kenntnis. Diese Bestimmung kann aufgehoben werden, da die kommunalen Anordnungen betreffend Leinenzwang für die Vollzugstätigkeit des VeD nicht relevant sind.

Artikel 32

Dieser Artikel kann aufgehoben werden, da die Pflicht zur Absolvierung der SKN auf Bundesebene per 1. Januar 2017 aufgehoben wurde.

Artikel 32b

In Absatz 1 Buchstabe a wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Die bisherigen Ausnahmebestimmungen in Absatz 1 Buchstaben c und e sind nicht zielführend bzw. umsetzbar (s. Ziffer 1 hiervor). Deshalb wird eine Bewilligung des VeD für das Ausführen von Hunden im Rudel eingeführt (Bst. e). Die bisherigen Ausnahmebestimmungen unter Absatz 1 Buchstabe a und d bleiben bestehen. Gestützt auf den Entscheid des Bundesrates vom 23. November 2016 (vgl. Ziffer 1 hiervor) wurde Artikel 68 der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) aufgehoben. Dadurch ist auch der Begriff „Spezialistin oder Spezialist zur Abklärung von Verhaltensauffälligkeiten bei Hunden“ in der TSchV nicht mehr enthalten. Weil dieser Begriff ohnehin keine anerkannte Berufs- oder Ausbildungsbezeichnung darstellt, werden in Buchstabe b neu die vom VeD akzeptierten Ausbildungen explizit aufgeführt.

Im Absatz 1a werden neu die Bewilligungsvoraussetzungen aufgeführt. Diese sollen gewährleisten, dass nur Hundehalterinnen und Hundehalter ein Rudel ausführen dürfen, deren Erfahrung, Ausbildung und bisheriges Verhalten soweit möglich Gewähr für ein sicheres Ausführen von mehreren Hunden bietet. Unter Buchstabe c Ziffer 1 wird eine Bestätigung der abgeschlossenen Ausbildung zum Dogsitter / Dogwalker der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft für eine Bewilligung betreffend Rudelausführen akzeptiert. In diese Bestimmung wird auch aufgenommen, dass der VeD allenfalls auch eine neu angebotene, vergleichbare Ausbildung einer anderen Vereinigung als Bestätigung akzeptieren kann.

In Absatz 1b wird neu festgelegt, dass die Ausbildungen und Bewilligungen von Personen, die ein Rudel ausführen dürfen, in die zentrale Hundedatenbank einzutragen sind. Damit können auch die Kantonspolizei und die Gemeinden, die Zugriff auf die zentrale Hundedatenbank haben, die Berechtigung für das Rudelausführen überprüfen.

Artikel T1-1 Übergangsbestimmungen

Personen, die aufgrund der bisherigen Bestimmungen von Artikel 32b Absatz 1 Buchstabe c und e THV eine Ausbildung betreffend die gewerbliche Zucht und Haltung von Hunden oder einen Sachkundenachweis für Schlittenhundehalterinnen und -halter absolviert haben, sollen weiterhin ihre Hunde im Rudel ausführen dürfen. Deshalb bestimmt Absatz 1, dass diese Personen weiterhin zum Rudelausführen berechtigt sind.

Wer sich vor dem 1. Juli 2017 aufgrund der bisherigen Bestimmung von Artikel 32b Absatz 1 Buchstabe c THV zu einer Ausbildung betreffend die gewerbliche Zucht und Haltung von Hunden angemeldet hat, soll ebenfalls nach Abschluss dieser Ausbildung berechtigt sein, Hunde im Rudel auszuführen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die zentrale Hundedatenbank muss angepasst werden, damit die Ausbildungen und Bewilligungen von Personen, die ein Rudel ausführen dürfen, eingetragen werden können. Dafür ist mit einmaligen Kosten von rund CHF 12'000 (exkl. MWST) und für den Betrieb dieser Anpassungen mit jährlich wiederkehrenden Kosten von CHF 4'600 (exkl. MWST) zu rechnen. Die benötigten Mittel sind in der Budget- und Finanzplanung eingestellt.

4. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Aufgrund der Auswertung der zentralen Hundedatenbank vom 19. April 2016 gibt es im Kanton Bern 475 Hundehalterinnen oder Hundehalter, die mehr als drei Hunde besitzen. Gestützt auf die Erfahrungen des VeD ist davon auszugehen, dass die meisten dieser Hundehalterinnen oder Hundehalter keine der nach Artikel 32b THV verlangten Ausbildungen für das Rudelausführen absolviert haben und deshalb nun von der Möglichkeit der Bewilligung Gebrauch machen werden. Dementsprechend wird zu Beginn ein gewisser Mehraufwand im VeD zu leisten sein. Danach ist jedoch mit wenigen Anträgen pro Jahr zu rechnen. Da es sich um einen standardisierbaren Ablauf mit klaren Vorgaben handelt, wird sich der Aufwand in Grenzen halten und mit den bestehenden personellen Ressourcen bewältigt.

Aus der vorliegenden Verordnungsänderung ergeben sich auch keine organisatorischen Auswirkungen.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden erhalten die Möglichkeit, das Vorhandensein der Haftpflichtversicherung zu kontrollieren und Massnahmen zu verfügen. Sie werden hierzu jedoch nicht verpflichtet. Den Zeitaufwand und die personellen Ressourcen, welche die Gemeinden hierfür einsetzen werden, können sie selbst bestimmen.

6. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

7. Ergebnis der Konsultation

Die Vorlage wurde beim Verband Bernischer Gemeinden (VBG), dem Dachverband Berner Tierschutzorganisationen, der Schweizerischen kynologischen Gesellschaft, der Interessengemeinschaft kynologischer Organisationen im Kanton Bern und angrenzenden Gebieten (IGKO), der Schweizerischen tierärztlichen Vereinigung für Verhaltensmedizin, dem Schweizerischen Schlittenhundesport Verein, dem Schweizerischen Klub für Schlittenhundesport,

dem Schweizerischen Klub für nordische Hunde, dem Verein bernischer Tierärztinnen und Tierärzte sowie der kantonalen Kommission für Tierschutz in Konsultation gegeben.

Von diesen Organisationen haben der VBG und die IGKO eine Stellungnahme eingereicht, in der sie sich zustimmend zur Änderung der THV geäußert haben.

Bern, 11. Mai 2017

Der Volkswirtschaftsdirektor



Christoph Ammann
Regierungsrat